

Satzung des Vereins

„Montessori Straubing-Bogen e.V.“

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder, Förderer
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Arbeitskreise
- § 9 Vorstand
- § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Montessori Straubing-Bogen e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 94327 Bogen.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch Umsetzung der Montessori-Pädagogik in Bildungseinrichtungen.
- 2) Der Verein strebt die Errichtung und den Betrieb einer Montessori-Schule an, sowie die Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen zur Aufklärung und Verbreitung der Pädagogik nach Maria Montessori für Pädagogen, Eltern und die Öffentlichkeit.
- 3) Damit die vorgenannten Aktivitäten realisiert werden können, bestrebt der Verein deshalb die Beschaffung der notwendigen Mittel.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitglieder, Förderer

- 1) Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und bereit sind, an seinen Aufgaben verantwortlich mitzuarbeiten.

- 2) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- 4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung, die in der nächsten regulären Mitgliederversammlung von der Versammlung getroffen wird, ist endgültig.
- 5) Neue Mitgliedschaften sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 6) Für Elternpaare bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften gibt es die Möglichkeit einer Partnermitgliedschaft, dabei stehen alle Rechte und Pflichten jedem Teil der Partnerschaft zu.
- 7) Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten, ohne Mitglied des Vereins werden zu wollen. Förderer können an der Mitgliederversammlung des Vereins mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teilnehmen.
- 8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen.
 - b. Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Jahresbeitrag ohne triftigen Grund trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird.
 - c. Durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält. Ein Ausschluss darf nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d. Durch den Tod des Mitglieds
 - e. Bei juristischen Personen durch Erlöschen.

§ 5 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, zu deren Zahlung jedes Mitglied verpflichtet ist.
- 2) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in einer eigenen Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Die Vorstandschaft

Regelungen zu den Organen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die von der Vorstandschaft einberufen wird.
- 2) Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 40 Prozent der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes bzw. der Gründe schriftlich verlangen.
- 3) Bei einer außerordentlichen Einberufung muss diese spätestens vier Wochen nach Beantragung festgelegt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 14-Tages-Frist und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5) Weitere Tagesordnungspunkte können auf der Versammlung noch in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
- 6) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Versammlung auf ein Jahr gewählt. Seine Aufgaben sind die Durchführung, der Vorsitz, die Protokollierung der Versammlung und die Festhaltung der von der Versammlung gefassten Beschlüsse.
- 7) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschriften einzusehen.
- 8) Die Vorstände sind verpflichtet, die schriftlichen Unterlagen, sowie einen kurzen Bericht für die Zeitung beim Vorstand zeitnah vorzulegen.
- 9) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, jährlich das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung alle relevanten Unterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen sind.

§ 8 Arbeitskreise

- 1) Die Arbeitskreise bilden sich auf Beschluss des Vorstandes
 - a. nach der Notwendigkeit der anfallenden Arbeiten
 - b. nach Interessen und Bedürfnissen des Vereins.
 - c. Die Arbeitskreise sind offen für alle Vereinsmitglieder, alle interessierten Eltern und alle Beschäftigten der Einrichtungen.
 - d. Die Arbeitskreise sind verpflichtet, für Ihren Aufgabenbereich einen Arbeitsplan zu erstellen, einsehbare Protokolle zu führen, über Ihre Arbeit dem Vorstand zu berichten und Entscheidungen vorzubereiten.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern: drei Vorsitzenden, einem bzw. einer Schatzmeister/in und einem/einer Schriftführer/in.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vorstand nach § 26 BGB). Zur Quittierung einer Zahlung an den Verein genügt die Unterschrift einer/es Vorstandes oder des/der in der Geschäftsordnung Bevollmächtigten.
- 3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz beschränkt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern aus Ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Art der Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Versammlung.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. Bis zur Nachwahl kann ein Vereinsmitglied von der Vorstandschaft berufen werden.
- 8) Wenn ein Vorstandsmitglied auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muss ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden.
- 9) Der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Arbeit bis zu zwei Beiräte berufen. Sie haben keine Stimmberechtigung und sollen den Vorstand bei der Entscheidungsfindung unterstützen und beraten.
- 10) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Laufende Angelegenheiten der Verwaltung und unaufschiebbare Geschäfte können von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam besorgt werden. Hierüber müssen sie die übrigen Vorstandsmitglieder in der nächsten Sitzung unterrichten.

- 11) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die einer reibungslosen Übernahme und Weiterführung eines Vorstandsamtes dienen sollen. Für andere sind sie nicht einsehbar.
- 12) Die ehrenamtliche Tätigkeit beinhaltet eine Vorstandsvergütung für entstandene Auslagen z. B. Porto-, Druck-, Telefon-, Fahrtkosten etc. in Form einer angemessenen Ehrenamtspauschale.
- 13) Der Vorstand stimmt sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in den Einrichtungen tätigen Lehrern und Erziehern ab.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

- 1) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In Ausnahmefällen können dringende Beschlüsse auch nach telefonischer Abstimmung gefasst werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens zehn ordentliche Mitglieder anwesend sind. Für den Fall dass der Verein weniger als zehn ordentliche Mitglieder hat, müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung und die Arbeitskreise fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Abstimmungen über Beschlüsse oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen durch Handerheben erfolgen.
- 6) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
- 7) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung zulässig und auf zwei Fremdstimmen begrenzt.
- 8) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle

eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

- 2) Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die ggf. von dem Registergericht für die Eintragung ins Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens drei Viertel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Naturpädagogik e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.